



per E-Mail ([reisinger@iggensbach.bayern.de](mailto:reisinger@iggensbach.bayern.de))

Gemeinde Iggenbach  
Hauptstraße 39  
94547 Iggenbach

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
10.06.2025

**Unser Zeichen** (bitte angeben)  
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter  
10-2244.271.11-1-6  
Frau Wiesmeier

Telefon  
E-Mail  
+49 871 808-1257  
gudrun.wiesmeier@reg-nb.bayern.de

Landshut,  
28.07.2025

**Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens;  
Antrag der Gemeinde Iggenbach (Maßnahmenträger) vom 10.06.2025 auf Gewährung einer Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR für die Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Iggenbach, der Gemeinde Iggenbach**

#### Anlagen

-Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

#### **Zuwendungsbescheid:**

1. Dem oben genannten Maßnahmenträger wird nach den Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) vom 23. Dezember 2024, Az. D1-2244-1-207 (BayMBI. 2025 Nr. 17) aufgrund der Antragsunterlagen als Festbetragsfinanzierung eine Gesamtzuwendung in Höhe von

**162.500,00 €**

(in Worten Hundertzweieundsechzigtausendfünfhundert und 00/100 Euro)

bewilligt. Die Zuwendung ist frühestens im Jahr 2026 auszahlbar.

2. Die Bindungsfrist beträgt 20 Jahre beginnend mit der Nutzungsaufnahme.
3. Der Bewilligungszeitraum endet am **31.07.2027**.
4. Die Bewilligung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

**Hauptgebäude** Regierungsplatz 540 84028 Landshut  
**Ämtergebäude** Gestütstraße 10 84028 Landshut  
**Münchner Tor** Innere Münchener Straße 2 84028 Landshut  
**Siemensstraße** Siemensstraße 20 84030 Landshut

**Telefon**  
+49 871 808-01  
**Telefax**  
+49 871 808-1002

**E-Mail**  
poststelle@reg-nb.bayern.de  
**Internet**  
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Bitte vereinbaren Sie für Besuche vorab einen Termin.

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
zum Hauptgebäude 2, 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)  
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

zum Münchner Tor 1, 7, 10 (Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)  
zur Siemensstraße 2 (Haltestelle Siemensstraße / Industriestraße)

- a) Die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) vom 23. Dezember 2024, Az. D1-2244-1-207 (BayMBI. 2025 Nr. 17) sind für das geförderte Vorhaben verbindlich und Grundlage dieses Bescheids.
- b) Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K – sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides, soweit nicht nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR – hiervon Abweichungen vorgesehen sind.
- c) Die für das bewilligte Vorhaben geltenden Vergabevorschriften sind vom Maßnahmenträger einzuhalten (siehe hierzu Nr. 3 ANBest-K). Direktaufträge sind demnach nur zulässig nach Maßgabe der für Kommunen geltenden Vergabegrundsätze, die das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik und § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik bekannt gegeben hat.
- d) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- e) Bei **gemeinschaftlichen Beschaffungen** ist nachzuweisen, dass die Feuerwehrfahrzeuge der an der Sammelbestellung beteiligten Gemeinden gemeinschaftlich ausgeschrieben wurden und baugleich sind. Das IMS ID2-2244.2-158 vom 29.05.2012 ist bezüglich der Baugleichheit zu beachten. Bitte beachten Sie hier auch, dass Fahrzeuge und Anhänger, die als baugleich gefördert werden sollen, gemeinsam zur Abnahme vorzustellen sind (sh. Anlage 5 FwZR).
- f) Das **Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20** muss DIN 14 530 Teil 27 entsprechen. Abweichend von dieser Norm hat ein HLF 20 eine maximal zulässige Gesamtmasse von 16.000 kg und einen Löschwasserbehälter mit einer nutzbaren Wassermenge von mind. 1600 l. Dabei darf die maximal zulässige (Hinter-)Achslast von 10.000 kg nicht überschritten werden. Bei einer Überschreitung der zulässigen Achslast kann kein Zuschuss ausbezahlt werden. Das HLF 20 ist nach DIN EN 1846-1 der Massenkategorie Mittel 3 (MIII) bis 16,0 t zugeteilt und darf die Obergrenzen der zugeteilten Massenkategorie nicht überschreiten. Die Verwendung eines 18t-Fahrgestelles ist hinsichtlich der maximal zulässigen Hinterachslast von 10t und der damit einhergehenden reduzierten Nutzlast nicht zulässig.

Wird das Feuerwehrfahrzeug mit einem Automatikgetriebe beschafft, wird der Einbau eines Retarders empfohlen.

Zusätzlich zur Normbeladung vorgesehene feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind nach EN 1846-2 und DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ oder gleichwertig auf dem Fahrzeug zu lagern. Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs darf dadurch nicht überschritten werden.

Bereits am Standort vorhandene Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die zur Beladung des Fahrzeuges verwendet werden sollen, müssen den geltenden technischen Vorschriften (Normen, Bauvorschriften, Güte- und Prüfvorschriften usw.) entsprechen.

- g) Die **Unterbringung des Fahrzeuges** im Feuerwehrgerätehaus soll der DGUV Information 205-008 und der Information der KUVB vom 20.12.2019 (Abgase von Dieselmotoren in Feuerwehrhäusern) entsprechen. Die ordnungsgemäße Unterbringung muss ständig sichergestellt sein.

Die DGUV Vorschrift 49, § 19, die DGUV Regel 105-049, 4.5 sowie die DGUV Vorschrift 71 (alt GUV-V D29) müssen eingehalten werden.

- h) Das Fahrzeug muss vor Inbetriebnahme mit **BOS-Digitalfunkgeräten** ausgestattet sein, die nach dem ETSI Standard TETRA 25 zertifiziert wurden. Analogfunkgeräte müssen nicht mehr mitgeführt werden. Die BOS-Funkrichtlinie ist zu beachten.

Der Einbau der Funkgeräte muss durch entsprechend geschultes Personal erfolgen.

Es dürfen nur für den Tetra-BOS-Funk (380 bis 410 Mhz) geeignete KFZ-Antennen verwendet werden.

Der Einbau und der Betrieb von Funkgeräten muss nach der jeweils gültigen technischen Richtlinie der örtlich zuständigen Taktisch-Technischen Betriebsstelle (TTB) erfolgen.

Für das Errichten und Betreiben von BOS Funkanlagen sind die BOS Funkrichtlinie mit Zusatzbestimmungen und ergänzenden Hinweisen sowie die Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 800, Informations- und Kommunikationstechnik, und die FwDV 810, Sprech- und Datenfunkverkehr, im Einsatz einzuhalten.

- i) Das Fahrzeug einschließlich seiner feuerwehrtechnischen Ausstattung und Beladung, soweit vom Hersteller mitgeliefert wird, **muss vor Auslieferung** durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS) (TÜV, Dekra) bzw. von einem Bundesland eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen oder einem beauftragten Angehörigen einer Berufsfeuerwehr abgenommen werden. Hierüber ist der Auftragnehmer durch den Käufer im Auftrags schreiben zu verpflichten. Bei Fahrzeug- und Gerätebeschaffungen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit sind diese gemeinsam zur Abnahme vorzustellen.

Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen. **Als Abnahmeprotokoll ist ausschließlich Anlage 5 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien FwZR zu verwenden.** Der Zuwendungsempfänger hat **mit der Verwendungsbestätigung das Abnahmeprotokoll vorzulegen und ggf. die ordnungsgemäße Beseitigung der Mängel zu bestätigen.**

- j) Der Kreis- bzw. Stadtbrandrat hat zu überprüfen und zu bescheinigen, dass das Fahrzeug vollständig nach Norm beladen ist. **Eine Bescheinigung ist mit der Verwendungsbestätigung der Regierung vorzulegen.**
- k) Das neue Fahrzeug muss in der **Alarmierungsplanung** des Landkreises eingebunden und ständig einsatzbereit sein. Das alte Fahrzeug LF 8, Baujahr 1990 ist bei der Freiwilligen Feuerwehr Iggensbach außer Dienst zu nehmen.
- l) Bei **Änderung der einschlägigen DIN-Normen** vor der Ausschreibung des Feuerwehrfahrzeuges bzw. –gerätes ist ein in Erarbeitung befindliches Leistungsverzeichnis an den aktuellen Stand der Regeln der Technik anzupassen; die erteilte Bewilligung einschließlich ihrer Anlagen wird in diesem Fall zurückgenommen und neu erlassen.
- m) Der **Nachweis der Verwendung** ist ausschließlich digital und online über das Bayern-Portal **mit dazugehörigen Anlagen** vorzulegen; hinsichtlich der Vorlagefrist wird auf Nr. 6.1 ANBest-K verwiesen. Abweichend von VV Nrn. 10 und 14 BayHO und Nr. 6 ANBest-

K ist dafür das Formblatt nach Anlage 4, „Verwendungsbestätigung“, zu verwenden. Die Verwendungsbestätigung ist der Bewilligungsbehörde unmittelbar nach Abschluss des Beschaffungsvorgangs, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (Nr. 6.1 ANBest-K) vorzulegen.

Ergänzende Hinweise:

Es wird dringend empfohlen, um die fahrdynamischen Eigenschaften eines (Hilfeleistungs-) Löschgruppenfahrzeuges HLF 20 in der Massenkategorie MIII durch den Einbau eines vergrößerten Löschwassertanks nicht nennenswert zu verschlechtern und auch im Hinblick auf zukünftige notwendige Beladungen, eine Massenreserve von 3% der Gesamtmasse einzuplanen.

Auf die heckseitige Anbringung von Schlauchhaspeln soll dann ebenfalls verzichtet werden. Die nach Norm erforderlichen B-Druckschläuche sind dann vollständig in den Gerätefächern unterzubringen. Hecklastigkeit, insbesondere in Verbindung mit einem hohen Schwerpunkt, hat einen erheblichen negativen Einfluss auf die Fahrdynamik und damit auf die Fahrsicherheit eines Fahrzeuges. Bedingt durch die relativ leichte Mannschaftskabine für eine Löschgruppe (1/8) ist die Achslast an der Vorderachse eines HLF systembedingt verhältnismäßig gering.

Im Rahmen der vertieften Prüfung - siehe hierzu auch Ziffer 7 ANBest-K - können von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen zur Prüfung angefordert werden (z.B. Vergabeunterlagen, Vergabevermerk, Angebotsspiegel, Nachweis der EU-weiten Ausschreibung, Rechnungsbelege, Sachbuchauszüge).

Das Landratsamt Deggendorf erhält Kopien dieses Bewilligungsbescheides.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Wiesmeier